

Allgemeine Reisebedingungen

Es gelten die Allgemeinen Reisebedingungen des Reiseveranstalters Yacht Destination AG, Espenstrasse 135, CH-9443 Widnau.

Sehr geehrter Gast,

wir freuen uns, dass Sie in unserem Programm eine für Sie passende Urlaubsreise gefunden haben und begrüßen Sie im exklusiven Kreis der Yacht Destination AG (nachfolgend auch YDAG genannt). Gäste. Lesen Sie bitte die nachstehenden Hinweise und Bedingungen aufmerksam, da diese das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns regeln und Sie diese mit Ihrer Buchung anerkennen. Die Abgrenzung des Rahmens unserer Verantwortung soll Ihnen Klarheit darüber geben, was Sie von uns erwarten dürfen und wofür wir einstehen. Soweit Reiseleistungen, die nicht ausdrücklich Gegenstand der Leistungsbeschreibung im Textteil unseres Kataloges sind, darüber hinaus von Dritten erbracht werden, ist die YDAG lediglich als Vermittler tätig. Für evtl. fremdvermittelte Leistungen gelten die Bedingungen des jeweiligen Veranstalters, nicht jedoch die nachfolgenden Bedingungen.

I. Anmeldung, Reisebestätigung

1.1 Mit Ihrer Reiseanmeldung (Buchung) bieten Sie der YDAG den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Das kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder per Internet geschehen. Grundlage dieses Angebots ist die Reiseausschreibung mit allen darin enthaltenen Informationen sowie die Reisebedingungen.

1.2 Für uns wird der Reisevertrag erst dann verbindlich, wenn wir Ihnen bzw. Ihrem Reisebüro die Buchung und den Preis unverzüglich schriftlich bestätigen bzw. durch die Rechnungsstellung der YDAG. Die elektronische Bestätigung des Zugangs der Reiseanmeldung stellt keine Annahme des Reisevertrages dar. Die YDAG ist im Falle der Nichtannahme der Reiseanfrage nicht verpflichtet dies dem Kunden gegenüber ausdrücklich zu erklären.

1.3 Für die vertraglichen Verpflichtungen steht der Anmelder ein. Dieser haftet neben den anderen von ihm angemeldeten Teilnehmern.

1.4 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, ist die YDAG an dieses neue Angebot 14 Tage gebunden. Der Vertrag kommt auf Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb dieser Frist durch ausdrückliche Erklärung bzw. Anzahlung die Annahme erklärt.

2. Zahlung

2.1 Eine Anzahlung von 20% des Reisepreises pro Person ist innerhalb von 1 Woche nach Erhalt der Reisebestätigung und der Rechnung sowie der Aushändigung des Sicherheitsscheines gemäß §651 k Abs. 3 BGB (bei unseren Gästen mit Wohnsitz in Deutschland) zu leisten. Die Restzahlung ist spätestens 6 Wochen vor Reisebeginn und vor Erhalt der Reiseunterlagen (Tickets etc.) fällig, soweit der Sicherheitsschein übergeben ist.

2.2 Bei Buchung ab 6 Wochen vor Reisebeginn, ist der komplette Reisepreis sofort fällig, soweit der Sicherheitsschein (bei unseren Gästen mit Wohnsitz in Deutschland) übergeben ist.

2.3 Kommt der Reisende seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der YDAG nicht fristgerecht nach, so behält sich die YDAG vor, vom Reisevertrag zurückzutreten. In diesem Falle kann die YDAG Rücktrittsgebühren berechnen.

2.4 Wenn bis Reiseantritt der Reisepreis nicht vollständig bezahlt ist, wird der Vertrag automatisch aufgelöst. Die YDAG kann dann eine Entschädigung entsprechend den Rücktrittsgebühren berechnen.

2.5 Nach vollständiger Bezahlung der Reise erhält der Kunde unverzüglich seine Reiseunterlagen, frühestens jedoch 3 Wochen vor Reisebeginn.

2.6 Die Kosten für Nebenleistungen, Besorgung von Visa etc. sowie telefonische Reservierungen oder Anfragen gehen zu Lasten des Kunden.

ACHTUNG :

Die Anzahlung und die Restzahlung werden im Direktkassobereich abgewickelt, d.h. alle Zahlungen müssen ausschließlich direkt an die YDAG erfolgen. Die entsprechenden Beträge ergeben sich aus Ihrer Reisebestätigung. Eine Zahlung an das vermittelnde Reisebüro erfolgt ausschließlich auf Ihr eigenes Risiko und hat insbesondere keine schuldbefreiende Wirkung, falls das Reisebüro die Zahlung nicht an die YDAG weiterleitet.

3. Leistungen und Preise

3.1 Die Leistungsverpflichtung der YDAG ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Reisebeschreibung und der Buchungsbestätigung. Im Falle von Widersprüchen ist die Buchungsbestätigung ausschlaggebend. Nicht im Reisepreis enthalten sind etwaige Ausreisegebühren.

3.2 Leistungspaket

Eingeschlossen sind: Reise in der gebuchten Kabine inkl. Verpflegung gem. Leistungsbeschreibung, inkl. aller in der Leistungsbeschreibung erwähnten Transfers mit Gepäcktransport (auch Golfgepäck) aller in der Leistungsbeschreibung erwähnten Übernachtungen in der gebuchten Kabinenkategorie, aller in der Leistungsbeschreibung erwähnten Mahlzeiten, aller in der Leistungsbeschreibung erwähnten Ausflüge und Aktivitäten, aller Hafen- und Anlegegebühren, aller Treibstoffkosten. Nicht eingeschlossen sind: Flüge, Trinkgelder, zusätzliche Mahlzeiten, Getränke (soweit nicht ausdrücklich eingeschlossen), fakultative Ausflüge, sonstige persönliche Ausgaben.

3.3 Die in dem Prospekt bzw. der Reiseausschreibung enthaltenen Angaben sind für die YDAG grundsätzlich bindend, soweit sie Grundlage des Reisevertrages geworden sind. Die YDAG behält sich vor, aus sachlich berechtigten Gründen vor Vertragsabschluss Änderungen der Prospektangaben bzw. Reiseausschreibungen vorzunehmen, über die die YDAG den Kunden vor Buchung selbstverständlich informieren wird.

3.4 Leistungsträger (wie z.B. Hotels, Fluggesellschaften) und Reisebüros sind von der YDAG nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Angaben in Prospekten bzw. in Reiseausschreibungen oder über die Reservierungsbestätigung von der YDAG hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

3.5 Flüge

Die YDAG vermittelt nur die Flüge, soweit darauf in der Reisebestätigung ausdrücklich hingewiesen wird. Die Beförderung erfolgt in der Touristenklasse, gegen tariflichen Mehrpreis auch in der Business- und in der 1. Klasse, soweit diese zur Verfügung stehen. Flüge an anderen Tagen als den gebuchten Reisetagen, z.B. infolge von Vor- oder Nachprogrammen, können zu Mehrpreisen führen. Sitzplatzreservierungen werden von den Fluggesellschaften grundsätzlich nur als unverbindliche Vormerkungen akzeptiert. Die Beförderungsbedingungen der Fluggesellschaften, deren Flüge wir vermitteln, sind verbindlich. Wir stellen Ihnen diese auf Anforderung gerne zur Verfügung. Aus der Wahl der Flüge kann sich ergeben, dass der Hinflug spätnachmittags oder abends, der Rückflug aber bereits morgens bzw. vormittags erfolgt. Für dadurch an Ort entfallende Verpflegungsleistungen besteht kein Anspruch auf Ersatz.

3.6 Gepäckbeförderung

Es werden bis zu 20 Kg Gepäck pro Fluggast befördert (1.Klasse 30 Kg). Bei Reisen in einige Länder (wie z.B. USA, Kanada, Mexiko und innerhalb Deutschlands) ist die Bemessungsgrundlage nicht das Gewicht, sondern die Anzahl der Gepäckstücke und deren Abmessungen. Übergepäck kann auf Flügen grundsätzlich gegen Aufzahlung mitgenommen werden. Kinder unter zwei Jahren haben keinen

Anspruch auf Gepäckbeförderung. Schäden oder Zustellungsverzögerungen bitten wir unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (PI.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Die Anzeige ist Voraussetzung für eine Haftung.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Für den Fall einer Absage eines Fluges durch die Fluggesellschaft und im Falle der Nichteinhaltung des Flugplanes durch die Fluggesellschaft kann ein Wechsel der Fluggesellschaft, des Fluggerätes oder des Abflug- bzw. Rückkehrflughafens erforderlich sein. Aus diesen Gründen bleibt ein solcher Wechsel bzw. eine Abänderung vorbehalten.

Bei einer Ersatzbeförderung werden nur die Kosten der Bahnreise 2.Klasse erstattet.

4.2 Abänderungen des Reiseverlaufs sind bei Schiffsreisen und Yachtreisen möglich wenn z.B. das Schiff bzw. die Yacht schon zum Zeitpunkt des Reisebeginns seinen Fahrplan nicht einhalten konnte, ein unvorhersehbarer technischer Defekt bzw. eine Havarie oder ein Unfall den Reiseverlauf verzögert, das Schiff aufgrund von schlechtem Wetter mehrere Tage aus Sicherheitsgründen nicht auslaufen kann oder wenn z.B. im Interesse der Sicherheit der Reiseteilnehmer von der Schiffsleitung eine abweichende Reiseroute eingeschlagen werden muss. Solche und vergleichbare Abweichungen und Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von der YDAG nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind grundsätzlich möglich und gestattet. Das gilt insbesondere auch für Änderungen der Fahrzeiten und/oder der Tagesrouten bzw. Tageszielen, vor allem aus Sicherheits- oder Witterungsgründen, über die allein für das Schiff bzw. die Yacht verantwortliche Kapitäne entscheidet. Die geänderte Leistung tritt an die Stelle der ursprünglich vertraglich geschuldeten Leistung. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.3 Der YDAG ist es grundsätzlich gestattet, für die gebuchte Reise ein anderes Schiff bzw. eine andere Yacht (gleich - oder höherwertig) einzusetzen, sollte das für die Reise vorgesehene Schiff bzw. Yacht nicht zur Verfügung stehen. Nachlässe bzw. Mehrkosten sind für den Kunden ausgeschlossen.

4.4 Die YDAG ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, soweit dies möglich ist. Bei erheblichen Änderungen der Reiseleistungen vor Reisebeginn stellen wir dem Kunden frei, kostenlos umzubuchen oder ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten.

4.5 Die YDAG behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafenengebühren, Kerosinzuschläge, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen.

Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat die YDAG den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von der YDAG über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung der YDAG gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt, Umbuchung, Ersatzpersonen und Kündigung durch den Kunden

5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der YDAG. Dem Kunden wird im eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen dringend empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2 In jedem Fall des Rücktritts des Kunden steht der YDAG unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und gewöhnlich möglicher anderweitiger Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung

– jeweils pro Person – zu: Bei Rücktritt von der gebuchten Reise bis zum 150. Tag vor Reisebeginn lediglich eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 Euro.

- Bis zum 60. Tag vor Reiseantritt 20 % des Reisepreises
- Vom 59. Tag bis zum 29. Tag vor Reiseantritt 50 % des Reisepreises
- Vom 28. Tag bis zum 15. Tag vor Reiseantritt 75 % des Reisepreises
- Ab dem 14. Tag vor Reiseantritt bis Reisebeginn 90 % des Reisepreises
- Bei Nichterscheinen zum vereinbarten Reisebeginn und bei nachträglicher Stornierung 100 % des Reisepreises. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der YDAG. Bei Teilstornierung nur einzelner Personen in der Mehrbettkabine steht der YDAG in jedem Fall eine pauschale Entschädigung in Höhe von 75 % zu.

5.3 Dem Reisenden steht es frei, der YDAG einen geringeren Schaden als die vorgenannte Pauschale nachzuweisen. Der YDAG bleibt es vorbehalten, abweichend von den vorstehenden Pauschalen eine konkret zu berechnende höhere Entschädigung zu fordern.

Die YDAG ist in diesem Falle verpflichtet, die Entschädigung im Einzelnen zu beziffern und zu belegen.

5.4 Auf Ihren Wunsch werden wir uns bemühen, vorbehaltlich der Verfügbarkeit, eine Abänderung der Reiseanmeldung (Umbuchung) bis zum 75. Tag vor Reisebeginn vorzunehmen. Eine Umbuchung ab dem 74. Tag vor Reisebeginn setzt Ihre Rücktrittserklärung hinsichtlich der gebuchten Reise voraus und bedarf einer nachfolgenden Neuanmeldung.

Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nachweislich nur geringfügigere Kosten verursachen. Als Umbuchung gelten Änderungen des Reiseterrains, des Reiseziels, der Unterkunft oder der Beförderung.

5.5 Sie können bis zum Reisebeginn eine Ersatzperson für sich bestellen. Es bedarf dazu der Mitteilung an den Reiseveranstalter. Dieser kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn er dafür wichtige Gründe hat (z.B. spezielle Erfordernisse für diese Reise, gesetzliche Verbote, Weigerung der Fluggesellschaft, etc.). Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Anmelder der YDAG als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

5.6 Bearbeitungs-, Rücktritts- und Umbuchungsgebühren sind sofort fällig.

6. Reiseversicherung

Die YDAG empfiehlt Ihnen in Ihrem eigenen Interesse und zu Ihrer eigenen Sicherheit den Abschluss einer Reiserücktritts-, Reisegepäck-, Reiseunfall-, Reisekranken-, Reiseabbruch- und Reisehaftpflicht - Versicherung. Diese Versicherungen erhalten Sie einzeln nach Ihren individuellen Wünschen oder zusammen als Paket von der YDAG als Vermittler.

7. Rücktritt und Kündigung durch die YDAG

7.1 Die YDAG kann nach Reiseantritt den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von der YDAG nachhaltig stört oder wenn sich der Kunde in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt die YDAG, so behält sie jedoch den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile

anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich eventueller Erstattungen durch die Leistungsträger. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

7.2 Lässt der geistige oder körperliche Zustand eines Kunden eine Reise bzw. Weiterreise nicht zu, weil dieser den Kunden reiseunfähig macht oder eine Gefahr für den Kunden selbst oder jemand sonst an Bord darstellt, kann die Beförderung verweigert oder die Urlaubsreise des Kunden jederzeit abgebrochen werden. Für evtl. entstehende Mehrkosten steht die YDAG nicht ein. Gleiches gilt, wenn eine geistige oder körperliche Behinderung eine besondere Betreuung des Gastes erfordert, die über die vertraglich vereinbarten Leistungen von der YDAG hinausgeht, und der Kunde keine diese Betreuung übernehmende Begleitperson hat. Im Zweifel empfiehlt sich die explizite Nachfrage bei Buchung.

7.3 Die YDAG kann vor Reiseantritt von der Reise zurücktreten

7.3.1 bis zwei Wochen vor Reiseantritt wenn eine Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, sofern eine Mindestteilnehmerzahl im Prospekt bzw. der Reisebeschreibung genannt ist. Die Rücktrittserklärung wird Ihnen unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise zugeleitet. Sie erhalten den eingezahlten Reisepreis dann umgehend zurück.

7.3.2 bis vier Wochen vor Reiseantritt, wenn ein wichtiger Grund die Durchführung der Reise unmöglich macht, trotz Ausschöpfung aller vertretbaren Möglichkeiten durch die YDAG, die vertraglichen Reiseleistungen zu erbringen (z.B. durch Ersatzbeförderung, Änderung der Reiseroute etc.). Ein Rücktritt ist nur dann möglich, wenn die Durchführung dieser Reise die Überschreitung der wirtschaftlichen Opfergrenze bedeuten würde. Sie erhalten den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

8. Aufhebung des Vertrages aufgrund außergewöhnlicher Umstände

8.1 Wird die Reise infolge beim Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z.B. durch Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl der Reisende als auch die YDAG den Reisevertrag kündigen. Die YDAG zahlt dann den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen.

8.2 Erfolgt die Kündigung nach Antritt der Reise, ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere den Reisenden – wenn möglich – zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen die Parteien zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

9. Haftung

9.1 Die YDAG haftet im Rahmen der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns für

9.1.1 die gewissenhafte Reisevorbereitung

9.1.2 die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger (z.B. Beförderungsunternehmen, etc.).

9.1.3 die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen, unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften des jeweiligen Ziellandes und Zielortes.

9.2 Wir haften jedoch nicht für die Angaben in Hotel- und Ortsprospekten, auf deren Entstehen wir keinen Einfluss nehmen. Wir haften auch nicht, wenn sich an einem Reiseziel die staatspolitischen Verhältnisse und eventuelle Einreisebestimmungen nach Drucklegung dieses Prospektes ändern, die eine Einreise in das betreffende Land oder zu dem betreffenden Reiseziel erschweren oder als unmöglich erscheinen lassen. Über solche und wesentliche nachträgliche Änderungen werden wir Sie nach Möglichkeit kurzfristig informieren.

9.3 Wir haften für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen, sofern sich nicht aus diesen Reisebedingungen oder aus den Umständen etwas anderes ergibt und sofern ein Schaden von den mit der Leistungserbringung betrauten Personen nicht nur bei Gelegenheit der Vertragserfüllung verursacht worden ist. Der Maßstab der geschuldeten Sorgfalt richtet sich nach den Umständen am Ort der Leistungserbringung. Ihre Reise führt Sie in andere Länder, in denen fremde Lebensumstände und teilweise auch für uns fremde Gesetze maßgeblich sind.

10. Gewährleistung

10.1 Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Reisende Abhilfe verlangen. Er ist verpflichtet, der von der YDAG eingesetzten Personen eventuelle Reismängel unverzüglich anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Eventuelle weitergehende Ansprüche, den Reisepreis nachträglich zu mindern, bleiben davon unberührt.

10.2 Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich dem Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust innerhalb von 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der YDAG anzuzeigen. Ohne Anzeige besteht Gefahr eines Anspruchsverlustes.

10.3 Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reismangels oder aus wichtigem, für die YDAG erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er der YDAG zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von der YDAG verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, für die YDAG erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

10.4 a) Sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag bzw. den von der YDAG erbrachten Leistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung, hat der Kunde ausschließlich innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisetermin gegenüber der YDAG geltend zu machen.

b) Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber der YDAG unter der nachfolgend angegebenen Anschrift erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.

c) Durch die vorstehenden Regelungen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über eine unverschuldete Fristversummung durch den Kunden sowie die Vorschriften über die Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.

11. Haftungsbeschränkung

11.1 Die vertragliche Haftung von der YDAG für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten), ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

a) ein Schaden des Kunden von der YDAG weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder

b) die YDAG für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2 Für alle gegen die YDAG gerichtete Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Kunde und Reise.

11.3 Die YDAG haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen etc.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

11.4 Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder internationaler Übereinkommen, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Scha-

denersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

11.5 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit dem Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern der Reiseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen.

11.6 Kommt dem Reiseveranstalter bei Schiffsreisen die Stellung eines Beförderers zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

12. Mitwirkungspflicht, Beanstandungen

12.1 Jeder Reisende ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen das ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehende Schäden gering zu halten.

12.2 Sollten Sie wider Erwartung Grund zu Beanstandungen haben, sind diese an Ort und Stelle den von uns eingesetzten Personen unverzüglich mitzuteilen. Kommt ein Reisender diesen Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, stehen ihm Ansprüche insoweit nicht zu.

12.3 Die von uns eingesetzten Personen sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen.

13. Beschränkung für werdende Mütter auf Reisen und Kinder unter 12 Jahren

13.1 Aus Sicherheitsgründen und bedingt durch die eingeschränkte medizinische Versorgung an Bord der Schiffe und Yachten der YDAG ist die Beförderung von werdenden Müttern nicht möglich, die sich bei Reiseantritt in der 28. Schwangerschaftswoche oder darüber hinaus befinden.

13.2 Um den Bedürfnissen aller Reiseteilnehmer an Bord gerecht zu werden, ist eine Beförderung von Kindern unter 12 Jahren nur bei Buchung aller Kabinen des Schiffes bzw. der Yacht (Vollcharter) durch den Reisenden möglich. Sollten Kinder unter 12 Jahren auf bestimmten Routen erlaubt sein, so steht dies ausdrücklich im Routenkalender / Preisteil.

14. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

14.1 Jeder Passagier muss einen gültigen Reisepass auf der jeweiligen Reise mit sich führen, dessen Gültigkeit nach Beendigung der Reise noch mindestens 6 Monate betragen muss. Kinder müssen einen Kinderpass besitzen oder im Pass der mitreisenden Eltern eingetragen sein. Die YDAG ist im Falle des Verstoßes berechtigt, den Transport zu verweigern, wobei der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des anteiligen Reisepreises gemäß 5.2 hat.

14.2 Die YDAG informiert im Reiseprospekt bzw. in der Reiseausschreibung über die unbedingte Reisepasspflicht hinaus über die obigen Bestimmungen, die für die jeweiligen Reiseländer gültig sind.

14.3 Die YDAG wird den Kunden vor Vertragsabschluss über etwaige Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen vorstehenden Vorschriften informieren.

14.4 Der Kunde ist für die Beschaffung und das Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie die Einhaltung von Zoll- und Devisenvorschriften selbst verantwortlich. Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt nicht, wenn die YDAG schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

14.5 Wenn die YDAG im Einzelfall die Beschaffung übernommen hat, haftet sie auch dann nicht für die rechtzeitige Erteilung und den rechtzeitigen Zugang solcher Unterlagen, es sei denn, dass sie die Verzögerung zu vertreten hat.

15. Informationspflicht über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

15.1 Die YDAG ist durch EU-Verordnung dazu verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die einen oder mehrere über die YD AG gebuchte Flüge durchführen wird oder – wenn dies nicht bekannt ist – die den Flug/die Flüge wahrscheinlich durchführen wird. Sobald die YDAG sicher weiß, welche Fluggesellschaft den Flug/die Flüge durchführt, ist sie verpflichtet, den Kunden hierüber zu informieren. Ebenso ist der Kunde bei einem eventuellen Wechsel der durchführenden Fluggesellschaft zu informieren.

16. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung, Abtretungsverbot, Gerichtsstand

16.1 Ihre Ansprüche sind innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Rückkehrdatum schriftlich bei der Yacht Destination AG, Espenstrasse 135, CH-9443 Widnau, geltend zu machen. Nach Fristablauf können Sie Ansprüche nur noch geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden gehindert waren, die Frist einzuhalten.

16.2 Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund – jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen des Kunden aus unerlaubter Handlung – verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Verträge nach enden sollte. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung von vorvertraglichen und von Nebenpflichten aus dem Reisevertrag. Hat der Kunde solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem die YDAG die Ansprüche schriftlich zurückweist.

16.3 Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

16.4 Eine Abtretung jedweder Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen. Ebenso ist die gerichtliche Geltendmachung der vorbezeichneten Ansprüche des Kunden durch Dritte in eigenem Namen unzulässig.

16.5 Für Klagen des Kunden gegen die YDAG gilt der Gerichtsstand St. Gallen.

16.6 Dem Vertragsverhältnis liegt, soweit zulässig, Schweizer Recht zugrunde, ausgenommen solche Regelungen, die auf das nationale Recht anderer Staaten verweisen.

16.7 Für Klagen von der YDAG gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Mitgliedstaaten des EuGVVO haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist das Schweizer Recht maßgebend und der Gerichtsstand St.Gallen.

16.8 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

17. Versicherungen

17.1 Gegen das Beförderungsrisiko beim Flug sind Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen versichert.

18. Allgemeines

18.1 Druckfehler und Rechenfehler im Prospekt oder in der Reisebestätigung berechtigen die YDAG dazu, die Wirksamkeit des Reisevertrages anzufechten.

18.2 Alle Angaben in unseren Reisebeschreibungen entsprechen dem Stand bei deren Drucklegung.

18.3 Mündliche Absprachen sind nur wirksam, wenn diese schriftlich von uns bestätigt wurden.

Diese Reisebedingungen entsprechen dem Stand vom März 2008.

Yacht Destination AG, Espenstrasse 135, CH-9443 Widnau